

GEMEINDEKANZLEI

An verschiedene Empfänger

Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf
Telefon 056 201'94 30
Telefax 056 201 94 94
e-mail gemeindekanzlei@gebenstorf.ch
www.gebenstorf.ch

Referenz: Gl

5412 Gebenstorf, 29.06.2021

Mitteilungen des Gemeinderates

Gemeinderat sagt Bundesfeier ab

Ursprünglich hat der Gemeinderat geplant, die Bundesfeier zusammen mit der Neueröffnung des Restaurants Cherne auf dem Cherneplatz durchzuführen. Einerseits dauern die Sanierungsarbeiten des Restaurants länger als angenommen und andererseits könnte die Bundesfeier trotz Lockerungen der Corona-Vorschriften nur unter Einschränkungen durchgeführt werden (Personenbeschränkung, Abstandsvorschriften, evtl. Maskenpflicht, Kontaktdaten erfassen). Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Bundesfeier abzusagen. Dafür soll am 4. September 2021 des Restaurant Cherne mit einer öffentlichen Feier unter Einbezug der Bevölkerung eingeweiht werden.

Jubilare erhalten ein kleines Präsent

Jedes Jahr hat der Gemeinderat die Einwohnerinnen und Einwohner von Gebenstorf, welche ihren 80-igsten, 85-igsten, 90-igsten und älteren Geburtstag feiern durften, zu einem gemütlichen und unterhaltsamen Abend mit Nachtessen ins Restaurant Cherne eingeladen. Aufgrund der COVID Situation war dieser Anlass im Jahr 2020 und auch 2021 nicht möglich. Um die Jubilare trotzdem zu ehren, erarbeitete die Kommission für Altersfragen in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat eine Dankesaktion als Ersatz für die entgangene Feier. Die Jubilarinnen und Jubilare erhalten einen Gutschein des Restaurants Cherne, den sie nach Wiedereröffnung des Lokals im Herbst dieses Jahres einlösen können. Mit dieser Aktion können sich die Jubilare vom neuen reichhaltigen Angebot des Restaurants Cherne verwöhnen lassen und das Team der neuen Pächterin Trinamo AG kennen lernen. Für die kommenden Jahre soll die Geschenkaktion auch auf weitere Gastro Betriebe in Gebenstorf erweitert werden.

Stromausfall am vergangenen Sonntag

In den frühen Morgenstunden zum vergangenen Sonntag kam es zu einem mehrstündigen Unterbruch der Stromversorgung, wovon das gesamte Gemeindegebiet unterschiedlich lang betroffen war. Ursache des Stromausfalls war ein Erdschluss auf einem Mittelspannungskabel.

Folge dessen wurde die gesamte Gemeinde Gebenstorf für kurze Zeit ausgeschaltet. Der obere Dorfteil im Bereich Sandstrasse, Dorfstrasse und Oberriedenstrasse blieb jedoch über zwei Stunden ohne Strom. Nach erfolgreichem Freischalten der fehlerhaften Leitung von der Trafostation Riedmatt nach Trafostation Reuss konnte die Stromversorgung wieder hergestellt werden. Die EV Gebenstorf AG entschuldigt sich für die Unannehmlichkeiten.

Gemeindeverwaltung bleibt über die Sommerzeit nachmittags geschlossen

Wie in den Vorjahren werden auch dieses Jahr die Schalteröffnungszeiten während der Sommerzeit, d.h. vom **12. Juli bis 8. August 2021** wie folgt geändert:

Montag, ganztags offen von

08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Dienstag bis Freitag:

08.00 – 11.30 Uhr **geöffnet. Nachmittags geschlossen**

Selbstverständlich können nach Absprache auch Besprechungstermine ausserhalb dieser Schalterzeiten vereinbart werden. In dringenden Fällen können Sie uns jederzeit telefonisch erreichen. Die Telefonnummern entnehmen Sie bitte dem automatischen Sprechband. Ab dem 9. August 2021 sind die Schalter wieder zu den gewohnten Bürostunden geöffnet. Personal und Gemeinderat danken der Bevölkerung für das Verständnis und wünschen allen schöne und erholsame Sommerferien.

Öffnungszeiten Betriebsamt während der Sommerferien

Analog der letzten Jahre werden die Öffnungszeiten des Betriebsamtes während den Betriebs- bzw. Sommerferien reduziert.

Während den Betriebs- bzw. Sommerferien vom Dienstag, 06. Juli bis und mit Freitag, 06. August 2021 ist das Betriebsamt jeweils morgens von 08.00 bis 11.00 Uhr geöffnet (nachmittags geschlossen). Am Montag, 12. Juli und 02. August 2021 ist das Betriebsamt bis 18.00 Uhr geöffnet.

Neues Reglement über die Beiträge an den Schülertransport

Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe „Sicherer Schulweg“ eingesetzt, die sich zum Ziel gesetzt hat, Sicherheitsdefizite entlang der Schulwege in Gebenstorf aufzudecken und entsprechende Massnahmen zu definieren. Die Swiss Traffic wurde beauftragt, einen verkehrstechnischen Bericht betreffend Überprüfung der Schulwegsicherheit zu erstellen. Darin enthalten ist auch eine Distanzbewertung über die Zumutbarkeit der Schulwege.

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Bericht der Swiss Traffic zum Anlass genommen, ein neues Reglement über die Beiträge an den Schülertransport zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Bis heute wurde das von der Schulpflege erstellte Reglement angewendet. Der Schulweg und der Weg in den Kindergarten nehmen im Leben eines Kindes einen wichtigen Platz ein. Der Schulweg der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern. Kindergarten- und Schulkinder haben aber einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg. Ist der Weg zur Schule zu weit oder zu gefährlich und kann die Schule deswegen nicht erreicht werden, wird dadurch das Recht auf Bildung verletzt. Das Aargauer Schulgesetz bestätigt das Recht auf unentgeltlichen Schulbesuch, macht jedoch keine weiteren Angaben zu den Schulwegen, weshalb der Gemeinderat das vorliegende Reglement erarbeitet hat.

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Unterricht bezieht sich auf den Ort, an dem die Schulpflichtigen sich mit der Zustimmung ihrer Eltern gewöhnlich aufhalten. Ist der Schulweg übermässig lang, weist er eine ungünstige Topographie auf oder erscheint er als besonders gefährlich, so dass er den Schulpflichtigen insgesamt unzumutbar ist, begründet dies einen Anspruch auf Unterstützung. Dem Schulträger steht es insbesondere zu, die Eltern zur Besorgung des Schultransports

ihrer Kinder heranzuziehen, soweit ihnen der Transport möglich und zumutbar ist und die Kosten erstattet werden. Das neue Reglement regelt die Voraussetzung und die Anspruchsberechtigung. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Eltern gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Unterstützung haben, wenn der Schulweg der betroffenen Kinder als unzumutbar eingestuft wird. Im neuen Reglement ist jedoch im Grundsatz festgehalten, dass die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg bei den Eltern liegt. Die grundsätzliche Zumutbarkeit der Schulwege wurde vom Gemeinderat eruiert und die Anspruchsberechtigung festgelegt. Aufgrund der gängigen Praxis und Rechtsprechung wird die Zumutbarkeit des Schulweges für ein durchschnittlich entwickeltes Kind nach den Kriterien des Alters und der Leistungskilometer festgelegt. Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort des Schülers und der Grenze des zumutbaren Schulweges. Vorbehalten bleibt eine Unzumutbarkeit des Schulweges wegen besonderen Gefahrensituationen, die von der Schulleitung fallweise geprüft werden. In erster Priorität wird für Kindergartenschüler ein Schülertransport angeboten. Für Primarschüler werden in der Regel die Kosten für das Busabo entschädigt. Der Gemeinderat hat dem neuen Reglement über die Schulwege (Schülertransport) zugestimmt und setzt dieses auf Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft.

GEMEINDEKANZLEI GEBENSTORF